Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Verträge mit Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (private Auftraggeber)

I. Allgemeines

1. Für den Auftrag gelten vorrangig individuelle Vereinbarungen und ergänzend die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
2. Der Unternehmer ist berechtigt, Unterlagen und Abrechnungen in digitaler Form zu übermitteln. Digitale Prüf- oder Wartungsprotokolle gelten als gleichwertig zu schriftlichen Dokumenten.
3. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass die vertragsbezogene Kommunikation elektronisch erfolgt, insbesondere per E-Mail.

II. Angebote und Unterlagen

1. Angebote des Unternehmers sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Wird ein Angebot ausdrücklich als verbindlich abgegeben, ist der Unternehmer hieran für 6 Wochen ab Angebotsdatum gebunden.
2. Technische Änderungen sowie Änderungen in Konstruktion, Material oder Ausführung bleiben vorbehalten, soweit sie dem Auftraggeber zumutbar sind und die vertraglich vereinbarte Leistung nicht wesentlich verändern.
3. Angaben in Angeboten, Plänen, Zeichnungen oder Abbildungen dienen der Beschreibung der Leistung und sind nur annähernd maß- oder gewichtsgenau, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
4. Angebotsunterlagen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen und Kalkulationen bleiben Eigentum des Unternehmers. Sie dürfen ohne Zustimmung weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Kommt ein Auftrag nicht zustande, sind sämtliche Unterlagen unverzüglich zurückzugeben bzw. zu vernichten. Ist eine Rückgabe aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen nicht möglich, haftet dieser auf Schadensersatz. Die Urheberrechte (Änderungsrechte, Verwertungsrechte, usw.) verbleiben bis zur vollständigen Zahlung der Vergütung beim Unternehmer.
5. Erforderliche behördliche Genehmigungen sind vom Auftraggeber zu beschaffen und rechtzeitig bereitzustellen.

III. Preise

1. Für auf Verlangen des Auftraggebers oder aus baubedingten Gründen erforderliche Über-, Nacht-, Sonn- oder Feiertagsarbeit sowie für Arbeiten unter erschwerten Bedingungen werden Zuschläge berechnet, sofern der Auftraggeber hierüber bei Beauftragung oder vor Beginn der Arbeiten informiert wurde.
2. Soweit erforderlich, stellt der Auftraggeber Strom-, Gas-, Wasser- und Abwasseranschlüsse dem Unternehmer unentgeltlich zur Verfügung.
3. Ändert sich nach Vertragsabschluss der gesetzlich anzuwendende Umsatzsteuersatz, wird die Umsatzsteuer für Leistungen, die ab dem Zeitpunkt der gesetzlichen Änderung ausgeführt werden, entsprechend angepasst. Der vereinbarte Nettopreis bleibt unverändert.

IV. Zahlungsbedingungen und Verzug

1. Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Zugang ohne Abzug zu bezahlen. § 650g Abs. 4 BGB bleibt unberührt.
2. Der Unternehmer ist berechtigt, Abschlagszahlungen entsprechend dem jeweiligen Baufortschritt zu verlangen.
3. Der Auftraggeber kommt spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung in Verzug, sofern in der Rechnung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurde (§ 286 Abs. 3 BGB).
4. Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
5. Der Unternehmer ist berechtigt, bei Zahlungsverzug seine Leistungen nach vorheriger angemessener Fristsetzung bis zum Zahlungseingang einzustellen.

V. Kündigung durch den Auftraggeber

1. Der Auftraggeber kann den Vertrag bis zur Vollendung des Werkes nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften kündigen.
2. Kündigt der Auftraggeber den Vertrag, ist der Unternehmer berechtigt, die vereinbarte Vergütung für die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen zu verlangen. Für den noch nicht erbrachten Teil der Leistung gelten die gesetzlichen Regelungen; insbesondere werden ersparte Aufwendungen sowie Vorteile angerechnet, die der Unternehmer durch eine anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft oder Kapazitäten erzielt oder zumutbar hätte erzielen können.
3. Auftragsbezogen bestellte oder angefertigte Materialien, Bauteile und Fremdleistungen sind vom Auftraggeber zu vergüten, soweit sie infolge der Kündigung nicht kostenfrei storniert, zurückgegeben oder anderweitig verwendet werden können. Der Unternehmer rechnet ersparte Aufwendungen, Rückvergütungen und Erlöse aus anderweitiger Verwendung an. Tatsächlich entstehende Stornierungs-, Rücknahme-, Transport- oder Lagerkosten sind vom Auftraggeber zu ersetzen, soweit sie nachgewiesen werden.

VI. Ausführung der Arbeiten

1. *Mitwirkungspflichten des Auftraggebers:* Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass dem Unternehmer zum vereinbarten Zeitpunkt Zugang zum Objekt sowie zu den erforderlichen Versorgungsanschlüssen (z. B. Strom und Wasser) gewährt wird. Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten trotz Aufforderung und angemessener Fristsetzung nicht nach, ist der Unternehmer berechtigt, die Arbeiten auszusetzen und den daraus entstehenden Mehraufwand dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.
2. *Behinderung der Ausführung:* Verzögert sich die Ausführung der Arbeiten durch Umstände aus dem Verantwortungsbereich des Auftraggebers, insbesondere durch fehlende Baufreiheit, Verzögerungen anderer Gewerke oder nicht rechtzeitig bereitgestellte Unterlagen, verlängern sich vereinbarte Ausführungsfristen entsprechend. Hierdurch entstehende Mehrkosten, insbesondere zusätzliche Anfahrten, Wartezeiten oder Zwischenlagerungen von Material, können dem Auftraggeber berechnet werden.
3. *Ausführungsfristen:* Ausführungsfristen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden. Vereinbarte Ausführungsfristen beginnen erst, wenn alle technischen und kaufmännischen Fragen geklärt sind und der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten erfüllt hat. Verzögerungen aufgrund höherer Gewalt, Lieferproblemen oder sonstigen Umständen außerhalb des Einflussbereichs des Unternehmers verlängern die Ausführungsfristen angemessen.

4. *Zusätzliche Leistungen:* Leistungen, die im ursprünglichen Auftrag nicht enthalten sind und vom Auftraggeber zusätzlich gewünscht werden, werden gesondert vergütet. Der Unternehmer ist berechtigt, hierfür ein Nachtragsangebot zu erstellen oder die Leistungen nach Aufwand abzurechnen.

VII. Abnahme der Leistung und Gefahrenübergang

1. Nach Fertigstellung der Leistungen ist der Auftraggeber zur unverzüglichen Abnahme verpflichtet, sofern die Leistung im Wesentlichen vertragsgemäß erbracht wurde.
2. Die Abnahme gilt auch als erfolgt, wenn
 - der Auftraggeber die Leistung oder die installierte Anlage in Gebrauch nimmt oder
 - eine vom Unternehmer in Textform gesetzte angemessene Frist zur Abnahme verstreicht, ohne dass der Auftraggeber unter Angabe mindestens eines Mangels die Abnahme verweigert.
3. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.
4. Mit der Abnahme geht die Gefahr auf den Auftraggeber über und die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt zu laufen.
5. Der Unternehmer ist berechtigt, für in sich abgeschlossene Teile der Leistung eine Teilabnahme zu verlangen.
6. Die Zahlung der Schlussrechnung gilt als Abnahme, sofern die Leistung im Wesentlichen vertragsgemäß hergestellt wurde und der Auftraggeber keine wesentlichen Mängel innerhalb von 5 Werktagen nach Zahlung schriftlich rügt.

VIII. Mängelrechte und Verjährung

1. Aussagen des Herstellers zu Eigenschaften, Leistung oder Haltbarkeit eines Produktes stellen keine vereinbarte Beschaffenheit des Werkes dar.
2. Der Unternehmer hat im Falle eines Mangels zunächst das Recht zur Nacherfüllung.
3. Mängelansprüche verjähren bei Arbeiten, die nicht die Errichtung, Erweiterung oder grundlegende Veränderung eines Gebäudes betreffen, in zwei Jahren ab Abnahme.
4. Bei Arbeiten an Bauwerken oder bei Leistungen, die für Konstruktion, Bestand, Erhaltung oder Benutzbarkeit eines Gebäudes von wesentlicher Bedeutung sind, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist von fünf Jahren.
5. Eine Verkürzung der Mängelansprüche auf ein Jahr erfolgt nur bei reinen Reparatur- oder Wartungsarbeiten, die keine bauwerksbezogene Leistung darstellen und deren Umfang geringfügig ist.
6. Von der Mängelbeseitigungspflicht ausgeschlossen sind Mängel, die nach der Abnahme durch unsachgemäße Bedienung, gewaltsame Einwirkung, Eingriffe Dritter oder durch normale Abnutzung (Verschleiß) entstehen.
7. Verlangt der Auftraggeber eine Mängelprüfung und stellt sich heraus, dass kein vom Unternehmer zu vertretender Mangel vorliegt, hat der Auftraggeber die entstandenen Kosten zu ersetzen.

IX. Betrieb und Wartung der Anlage

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die installierten Anlagen entsprechend den Herstellerangaben sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu betreiben und regelmäßig warten zu lassen. Soweit vom Hersteller oder vom Unternehmer Wartungsintervalle vorgesehen sind, sind diese einzuhalten.
2. Schäden oder Funktionsstörungen, die entstehen durch fehlende oder nicht rechtzeitig durchgeführte Wartung, unsachgemäße Bedienung, Veränderungen an der Anlage durch den Auftraggeber oder Dritte, Verwendung ungeeigneter Betriebsstoffe oder Einstellungen, begründen keine Mängelansprüche gegen den Unternehmer.

X. Versuchte Instandsetzung

1. Wird der Unternehmer mit der Reparatur eines bestehenden Objektes beauftragt und kann die Instandsetzung nicht durchgeführt werden, weil der Fehler trotz Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik nicht gefunden oder wirtschaftlich sinnvoll beseitigt werden kann, hat der Auftraggeber die entstandenen Aufwendungen zu ersetzen, sofern die Undurchführbarkeit nicht aus dem Verantwortungsbereich des Unternehmers stammt.
2. Der Unternehmer ist nicht verpflichtet, eine Fehlerursache zu suchen, wenn die Fehlersuche mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre.

XI. Haftung auf Schadensersatz

Soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen nichts anderes ergibt, haftet der Unternehmer nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Unternehmer haftet auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur

- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
- bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
- bei arglistigem Verschweigen eines Mangels,
- bei Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit des Werkes,
- nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes,
- bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit keine Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit vorliegen. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

XII. Eigentumsvorbehalt

Gelieferte Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus dem jeweiligen Vertrag Eigentum des Unternehmers, soweit kein Eigentumsverlust nach gesetzlichen Vorschriften eintritt.

XIII. Alternative Streitbeilegung

Der Unternehmer ist weder bereit noch verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Stand: Oktober 2026